



Datum, 21.06.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/147/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.07.2024	
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024	

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Neu-Anspach zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115
Verlängerung**

Sachdarstellung:

Der Hochtaunuskreis hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 im Kreisgebiet des Hochtaunuskreises geschlossen. Danach werden im Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main auch die telefonischen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger des gesamten Hochtaunuskreises, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis und Kommune wird die Teilnahme der Kommune an dem Projekt Behördenrufnummer 115 geregelt.

Die am 01.03.2022 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Neu-Anspach zur Fortführung der Behördennummer 115 muss nun basierend auf dem Beschluss der Bürgermeisterdienstversammlung vom 19.09.2023 verlängert werden. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.03.2024 für zunächst fünf Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Vertragspartner die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Neu-Anspach zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 abzuschließen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

im Folgenden: Kreis

und der

Stadt Neu-Anspach, diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach

im Folgenden: Kommune

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

Präambel

Der Kreis hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Produktionsbetrieb der Behördennummer 115 im Kreisgebiet des Hochtaunuskreises geschlossen. Danach werden im Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main die telefonischen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger des gesamten Hochtaunuskreises, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Kommune wird die Teilnahme der Kommune an dem Behördennummer 115 geregelt.

§ 1

1. Der Kreis hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Behördennummer 115 abgeschlossen. Mit ihr ist die Zuleitung und Bearbeitung aller über die Behördennummer 115 aus dem Kreisgebiet des Hochtaunuskreises eingehender Telefonate an das 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main geregelt. Das Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main ist hierbei verpflichtet, die im „Feinkonzept“ und in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ beschriebenen und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an ein Servicecenter einzuhalten. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Frankfurt am Main gilt ab dem 01.03.2024.
2. Dies vorausgeschickt nimmt die Kommune das Angebot des Kreises an, im Rahmen der Beteiligung des Kreises am 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main mit dem Kreis zu kooperieren, um hierdurch die Beantwortung von Bürgeranfragen beim 115-Service-center der Stadt Frankfurt am Main, die den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Kommune betreffen, zu ermöglichen und gewährleisten.

§ 2

1. Die Kommune stellt die für die Erbringung der telefonischen Services durch das Service-center der Stadt Frankfurt am Main erforderlichen Informationen (Wissensmanagement - auf der Basis des Hessen-Finders bzw. dem Verwaltungsportal Hessen) zur Verfügung und verpflichtet sich, die eingestellten Informationen - möglichst täglich - zu aktualisieren.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommune, den „Second Level“ gemäß der Kooperations- und Servicevereinbarung zwischen Kreis und Kommune zuverlässig sicherzustellen.

§ 3

Der Kreis trägt die aus der Zusammenarbeit resultierenden Kosten für die Laufzeit dieser Vereinbarung

§ 4

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.03.2024 für die Dauer von zunächst fünf Jahren.
Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht dem anderen Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

§ 5

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Bad Homburg v.d.H., _____

den Neu-Anspach, den _____

Für den Hochtaunuskreis

Für die Kommune

Ulrich Krebs
Landrat

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Funktion in Druckbuchstaben)

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Funktion in Druckbuchstaben)

Birger Strutz
Bürgermeister